



Beitragsordnung

Auf Grund des § 5 Abs.1 Satz 2 und Abs.3 Satz 2 wird folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Laufende Beiträge

1) 1 Aktive Mitglieder erbringen folgende Beiträge:

a) Jahrgeldbeitrag	b) Arbeitsstunden
Tarif 1 Schüler, Studenten, Wehr- oder Ersatzdienstleistende	24,00€ 8 Stunden
Tarif 2 Auszubildende	30,00€ 4 Stunden
Tarif 3 Erwachsene	45,00€ 4 Stunden
Tarif 4 Familien mit Schülern (+8Stunden / Schüler)	75,00€ 8 Stunden

2) 1 Passive Mitglieder erbringen folgende Beiträge:

Tarif 5 Passive	25,00€
-----------------	--------

3) 1 Der Vorstand kann auf Antrag Geldbeträge und / oder Arbeitsstunden (d.h. die Fälligkeit hinauschieben) oder kürzen. 2 Die Anträge sind rechtzeitig, vor Fälligkeit zu stellen. 3 Anträge mit Dauerwirkung sind zu Beginn jeden Geschäftsjahres neu zu stellen.

§ 2 Aufnahmegebühr

1) 1 Die Aufnahmegebühr beträgt 10,00€. 2 Die Aufnahmegebühr für Familien mit Schülern (Tarif 4) beträgt 15,00€. 3 Für Schüler der Rotenburger Schulen wird eine Aufnahmegebühr nicht erhoben.

§ 3 Fälligkeit

1) 1 Die Geldbeträge werden jeweils zum 01. Juli eines Geschäftsjahres fällig.

§ 4 Mahngebühren und Säumniszuschlag

1) 1 Für jede Mahnung wird eine Gebühr von 5,00€ erhoben. 2 Diese ist mit der Beitragszahlung zu überweisen. 3 Für jeden Monat Zahlungsverzug wird ein Säumniszuschlag von 1 v.H. erhoben. 4 In Sonderfällen kann der Vorstand auf Antrag die Mahngebühr und/oder den Säumniszuschlag kürzen oder erlassen.

§ 5 Abgeltungsbetrag für nicht geleistete Arbeitsstunden (§5, Abs.2 Satz 2 der Satzung)

1) 1 Der Abgeltungsbetrag für nicht geleistete und/oder nicht nachgewiesene Arbeitsstunden beträgt 5,00€ pro Arbeitsstunde i.S. §1, Abs.1. 2 Sie werden mit der nächsten Beitragsrechnung fällig. 3 In Sonderfällen kann der Vorstand auf Antrag den Abgeltungsbetrag kürzen oder erlassen.

§ 6 Schlussbestimmungen

1) 1 Die auf dieser Beitragsordnung zu leistenden Zahlungen sollen zur Erleichterung und Sicherung des Rechnungswesens möglichst unbar erbracht werden. 2 Mahngebühren, Säumniszuschläge und/oder Abgeltungsbeträge sind schriftlich festzusetzen.

§ 7 Inkrafttreten

- 1) 1 Die Beitragsordnung wurde auf der Gründungsversammlung des RRV e.V. am 09. Februar 1984 mit der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. 2 Sie tritt hiermit in Kraft.
- 2) 1 Sie wurde zuletzt auf der Mitgliederversammlung vom 13. April 1995 mit der erforderlichen $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. 2 Sie tritt erstmals für das Geschäftsjahr 1996 in Kraft.